

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 227
Juli/August 2021

IDURS 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Verluste der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt – Umweltschadensklage könnte nach der Entscheidung des EuGH zum Erfolg geführt werden

Das Umweltschadensrecht, das in der verwaltungsgerichtlichen Praxis in Deutschland bislang eine denkbar geringe Durchschlagskraft hatte, ist durch die Entscheidung des EuGH vom 09.07.2020, zumindest rechtstheoretisch erheblich gestärkt worden. Ob die nationale Rechtsprechungspraxis ihre gegenüber diesem Rechtsinstrument erkennbar abwehrende Haltung aufrechterhält, bleibt abzuwarten. Dabei gibt es über die vom EuGH auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts entschiedenen Fragen hinaus einen (wiederholten) deutlichen Hinweis darauf, wie bei der Auslegung von Unionsrecht, das in verschiedenen Sprachfassungen unterschiedliche Bedeutungen haben kann, vorzugehen ist.

Seite.....42

Zur Abgrenzung von Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung gemäß § 3 UmwRG

Ein gemeinnütziger Verein, der sich bundesweit für die Belange des Bodenschutzes einsetzt, begehrt seine Anerkennung als Naturschutzvereinigung gem. § 3 UmwRG. Das OVG Sachsen-Anhalt gibt ihm Recht, da eine ausreichende Kompetenz im Naturschutz und in der Landschaftspflege entscheidend ist.

Seite.....44

Teslas Eingriff in Berlins Urstromtal

Mit der Planung der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE (Tesla) inmitten eines hochsensiblen Ökosystems, dem Berliner Urstromtal, zeigt sich wieder einmal, dass die Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses für die Bürger*innen nicht mehr transparent ist. Vor allem deshalb, da sich das Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der Gigafactory nach dem öffentlichen Beteiligungsverfahren in dem Maße geändert hat, dass eine Neuauslegung notwendig wäre.

Seite.....45

Leitlinien Umweltschaden

Diese Abhandlung der Europäischen Kommission bildet einerseits eine fundierte Einführung in das europäische Umwelthaftungsregime. Andererseits stellen die Leitlinien aber mangels konkreter Beispiele keine Fundgrube für neue Erkenntnisse dar.

Seite.....50

Buchbesprechung

- H.-P. Lühr / O. Sterger / K.-H. Zwirnmann, 150 Jahre Gewässerschutz in Deutschland.

Seite.....50

**In eigener Sache:
IDUR-Seminars 2021 „Umweltrecht –
Vollzugsdefizite erkennen und beheben“
25.9.2021 in Frankfurt a.M.**

Seite.....52

**Verluste der Trauerseeschwalbe
auf Eiderstedt – Umweltschadensklage
könnte nach der Entscheidung des EuGH
zum Erfolg geführt werden**

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

Das Umweltschadensrecht, das in der verwaltungsgerichtlichen Praxis in Deutschland bislang eine denkbar geringe Durchschlagskraft hatte (vgl. RdN-SB 207, März/April 2018), ist durch die Entscheidung des EuGH vom 09.07.2020, C-297/19, zumindest rechtstheoretisch erheblich gestärkt worden. Ob die nationale Rechtsprechungspraxis ihre gegenüber diesem Rechtsinstrument erkennbar abwehrende Haltung weiterhin aufrecht erhält, bleibt indes noch abzuwarten. Dabei gibt es über die vom EuGH auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts entschiedenen Fragen hinaus einen (wiederholten) deutlichen Hinweis darauf, wie bei der Auslegung von Unionsrecht, das in verschiedenen Sprachfassungen unterschiedliche Bedeutungen haben kann, vorzugehen ist.

Zur Entscheidung des EuGH über die Vorlagefragen

Das Urteil des EuGH vom 09.07.2020 beschäftigt sich mit zwei Fragenkreisen aus dem Bereich des Umweltschadensrechts, speziell aus dem Bereich des Biodiversitätsschadens, vgl. RdN-SB Nr. 214 (Mai/Juni 2019). Beim Biodiversitätsschaden geht es um nicht behördlich rechtmäßigerweise zugelassene erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Erste Vorlagefrage zur „Erheblichkeit“

In dem Vorabentscheidungsverfahren zugrundeliegenden Fall spielte zunächst die Frage eine Rolle, ob die in Rede stehenden Umweltschäden überhaupt als „erheblich“ zu beurteilen sind. Denn die einschlägige Regelung des § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG, mit dem Anhang I Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG umgesetzt wird, enthält die Aussage, dass eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt, wenn nachteilige Abweichungen auf äußere Einwirkungen im Zusammenhang mit der „Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht“, zurückzuführen sind. Bezogen auf diese Regelung wollte das Bundesverwaltungsgericht wissen:

- ob der Begriff „Bewirtschaftung“ dahin zu verstehen ist, dass er sich nur auf landwirtschaftliche Tätigkeiten bezieht, oder ob er auch den Betrieb eines Schöpfwerks zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen umfasst,

- ob die „Normalität“ der Bewirtschaftung ausschließlich unter Bezugnahme auf die Aufzeichnungen über den Lebensraum oder die Dokumente über die Erhaltungsziele zu beurteilen ist oder ob er auch unter Bezugnahme auf andere allgemeine Grundsätze des nationalen Rechts wie die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannte gute fachliche Praxis beurteilt werden kann,

- ob die frühere Bewirtschaftungsweise des jeweiligen Eigentümers oder Betreibers in zeitlicher Hinsicht lediglich impliziert, dass diese Bewirtschaftung zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie 2004/35, d. h. dem 30. April 2007, ausgeübt worden sein muss, oder ob sie zu diesem Zeitpunkt auch weiterhin ausgeübt worden sein muss, und

- ob eine solche frühere Bewirtschaftung unabhängig von den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele vorliegen muss oder nicht.

Diese Fragen hat der EuGH unter Darlegung insbesondere von Sinn und Zweck der Richtlinie und dem Kontext der Richtlinie im Umweltschutzrecht (Rn 29 bis 65 der Urteilsbegründung) recht klar und eindeutig im Sinne des klagenden Umweltverbandes beantwortet. So ist der Begriff „Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht“ so zu verstehen, dass er

- zum einen jede Verwaltungs- oder Organisationsmaßnahme, die Auswirkungen auf die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume in einem Gebiet haben kann, erfasst, wie sie sich aus den von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verabschiedeten Bewirtschaftungsdokumenten ergibt, und

- zum anderen jede Verwaltungs- oder Organisationsmaßnahme, die als üblich anzusehen sowie allgemein anerkannt ist und feststeht und von den Eigentümern oder Betreibern während eines hinreichend langen Zeitraums bis zum Eintritt eines durch die Auswirkungen dieser Maßnahme verursachten Schadens an den geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen praktiziert worden ist,

- wobei **alle diese Maßnahmen außerdem mit den der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zugrundeliegenden Zielen** und insbesondere mit der allgemein anerkannten landwirtschaftlichen Praxis **vereinbar sein müssen**.

Mit dieser Entscheidung wird das Umweltschadensrecht in den weiteren Kontext des Rechts zum Schutz der Biodiversität, wie es sich aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergibt, gesetzt und eingebettet. Ein schlüssiges unionsrechtliches Schutzkonzept für die Biodiversität lässt sich nur aufbauen und aufrechterhalten, wenn die Maßgaben, die sich aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergeben, auch im Umweltschadensrecht beachtet werden. Das bedeutet umgekehrt, dass Ausnahmen von dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ im umweltschadensrechtlichen Sinne nicht den Schutzstandard der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterlaufen dürfen. Vielmehr wird die Ausnahmeregelung des Umweltschadensrechts durch den Schutzstandard, der sich aus dem Recht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergibt, begrenzt. Diese Grenzlinie liegt über der Beantwortung sämtlicher Detailfragen zur Auslegung des § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

Wie der konkrete Sachverhalt unter Berücksichtigung dieser Entscheidung des EuGH vom Bundesverwaltungsgericht und ggfs. auch nochmal das OVG Schleswig-Holstein beurteilt werden wird, bleibt natürlich noch abzuwarten. Es ist angesichts der Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts und vor dem Hintergrund des bislang aus den Vorinstanzen bekannten Sachverhaltes schwer vorstellbar, dass kein Umweltschaden festzustellen wäre.

Zweite Vorlagefrage zur „beruflichen Tätigkeit“

Im Fall Trauerseeschwalbe auf der Insel Eiderstedt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als (mit)verantwortlicher Schadensverursacher identifiziert worden. Da die Begriffsdefinition in § 2 Nr. 3 und 4 USchadG und Art. 2 Nr. 7 RL 2004/35/EG für die rechtliche Verantwortung eines Schadensfalls die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verlangt und diese nach ihrem Wortlaut („wirtschaftliche Tätigkeit“, „Geschäftstätigkeit“, „Unternehmens“) Anhaltspunkte dafür enthält, dass diese nur private bzw. privatwirtschaftliche Tätigkeiten umfasst, wollte das Bundesverwaltungsgericht wissen, ob der Begriff „berufliche Tätigkeit“ auch aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeiten erfasst. Eine entsprechende Auslegung hatte etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom

17.04.2015, 8 CE 15.398, ausdrücklich abgelehnt. Der EuGH hat diese Frage nun ausdrücklich bejaht, der in Art. 2 Nr. 7 RL 2004/35/EG definierte Begriff „berufliche Tätigkeit“ erfasst auch aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeiten. Eine andere Auslegung, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeiten mit der Begründung ausnimmt, dass sie keinen Bezug zum Markt oder keinen Wettbewerbscharakter haben, nähme der Richtlinie 2004/35/EG einen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit, indem sie eine ganze Reihe von Tätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, obwohl die Begriffe „Geschäftstätigkeit“ und „Unternehmen“ in allen Sprachfassungen der Richtlinie nicht zwingend eine rein wirtschaftliche Bedeutung hätten.

Mit dieser Antwort ist nunmehr klargestellt, dass auch die öffentliche Hand selbst Verantwortlicher im Sinne des Umweltschadensrecht sein kann.

Zur Auslegung von Unionsrecht bei unterschiedlichen Sprachfassungen

Wie bereits eingangs beschrieben, beinhaltet das Urteil des EuGH neben den Antworten auf die Vorlagefragen im Rahmen der Herausarbeitung der Gründe für die gegebenen Antworten einen klaren Hinweis darauf, wie mit Unterschieden in Begrifflichkeiten von Richtlinienbestimmungen in unterschiedlichen Sprachfassungen umzugehen ist. Bei umweltbezogenen Rechtsstreitigkeiten, die insbesondere von anerkannten Vereinigungen anhängig gemacht werden, geht es oft auch um die Auslegung und Anwendung von Richtlinienbestimmungen, die in unterschiedlichen Sprachfassungen vorliegen und je nach zugrunde gelegter Sprachfassung teilweise deutlich, teilweise auch nur nuanciert andere Anwendungsfälle umfassen können als allein nach der deutschen Sprachfassung.

Liegt eine solche Situation vor, dann gilt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, dass die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder insoweit Vorrang vor den anderen Sprachfassungen beanspruchen kann. Ein solcher Ansatz wäre nämlich mit dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts unvereinbar. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift daher nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört (EuGH, U. v. 09.07.2020, C-297/19, Rn 43).

Die Beantwortung, ob es sprachliche Abweichungen in Richtlinien gibt und wie die fragliche Vorschrift unter Berücksichtigung dieser Abweichungen auszulegen ist, hängt sicher auch vom Standpunkt des jeweils angerufenen Spruchkörpers und seiner Motivation ab. Um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten, der zuvörderst die nationalen Gerichte verpflichtet sind, wäre es gut, wenn die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit im Falle vertretbarer Zweifel an der Eindeutigkeit der Auslegung des Unionsrechts in Folge von erkennbaren Abweichungen in verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie tatsächlich auch entsprechende Fragen an den EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt. Nur so kann eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt werden.

Zur Abgrenzung von Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung gemäß § 3 UmwRG

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

- OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.5.2021 – 2 L77/19 -

Nach dem OVH Sachsen-Anhalt steht einem gemeinnützigen Verein, der sich für die Belange des Bodenschutzes einsetzt, neben der Anerkennung als Umweltvereinigung auch die Anerkennung als Naturschutzverband zu.

Im Einzelnen: Das Verbandklagerecht in Deutschland können nur Vereinigungen nutzen, die gem. § 3 UmwRG zum Zeitpunkt der Klageeinlegung anerkannt sind. Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung als Umweltvereinigung erfüllt werden müssen, regelt § 3 Abs. 1 UmwRG. Erfüllt eine Vereinigung diese Voraussetzung, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Im Einzelnen muss die Vereinigung¹:

- nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes fördern,
- im Zeitraum der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum zur Förderung des Umweltschutzes tätig geworden sein,
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- gemeinnützige Zwecke verfolgen und

- jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, den Eintritt als Mitglied ermöglichen.

Liegen diese Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG vor, prüft die zuständige Behörde zusätzlich, ob die Vereinigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3, Teilsatz 2 UmwRG im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzrechtes und der Landschaftspflege fördert. Eine solche Feststellung im Anerkennungsbescheid vermittelt Vereinigungen zusätzlich die Beteiligungs- und Klagerechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung (§§ 63 und 64 Bundesnaturschutzgesetz).

Hinweis:

Das neugefasste Bundesnaturschutzgesetz in der ab 1. März 2020 gültigen Fassung vom 29.7.2009 regelt in §§ 63 f. BNatSchG nur noch die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die gem. § 63 Abs. 1 BNatSchG als Vereinigungen, die nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, legal definiert sind.

In welchem Verhältnis eine Vereinigung, die nach ihrer Satzung vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG), zu einer Vereinigung steht, die nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 UmwRG i.V.m. § 63 Abs. 1 BNatSchG), ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ist jedoch ersichtlich, dass die Anerkennung als Naturschutzvereinigung neben der Anerkennung als Umweltvereinigung in Betracht kommt.

Die gesetzliche Systematik deutet darauf hin, dass die Vereinigung zunächst als Umweltvereinigung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG anerkannt werden muss, und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich eine Anerkennung als Naturschutzvereinigung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UmwRG i. V.m. § 63 Abs. 1 BNatSchG erhalten kann. Das bedeutet, dass eine Vereinigung nach ihrer Satzung bzw. nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich sowohl vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes als auch im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern kann. Jede Naturschutzvereinigung ist damit zugleich auch eine Umweltvereinigung, während umgekehrt nicht jede Umweltvereinigung zugleich auch eine

¹ Umweltbundesamt / Voraussetzung der Anerkennung <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit>

strategien-internationales/anerkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen/voraussetzungen-der-anerkennung

Naturschutzvereinigung ist. Damit übereinstimmend ist anerkannt, dass der Umweltschutz die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege miteinschließt.² Nach dieser Systematik ist bei der Anerkennung von Vereinigungen abzugrenzen, welche satzungsmäßigen Aufgaben und Tätigkeiten (auch) spezifisch naturschutz- und landschaftsbezogenen sind, und welche demgegenüber (nur) dem allgemeinen Umweltschutz zuzuordnen sind.

Hinweis:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in § 1 BNatSchG näher umschrieben:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)....

Zu der Frage, was genau „im Schwerpunkt“ bedeutet führt das OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 20.5.2021 – 2 L77/19, juris Rn. 87-88) folgendermaßen aus:

„Die Voraussetzung der Anerkennung als Naturschutzvereinigung, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht – wie bisher gem. § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG a.F. – „vorwiegend“, sondern „im Schwerpunkt“ gefördert werden müssen, ist mit Wirkung vom 1.3.2010 in die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 UmwRG aufgenommen worden. Die Gesetzgebungsmaterialien sind zu der Frage, wann eine solche Förderung „im Schwerpunkt“ vorliegt, unergiebig (...).

Dem Zweck des § 3 UmwRG entspricht es jedoch nicht, kompetente Vereinigungen nur deshalb von den Beteiligungsrechten im Naturschutzrecht auszuschließen, weil sie sich in gleich kompetenter Weise auch anderen Zielen des Umweltschutzes widmen. Entscheidend für das Erfordernis des § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 UmwRG, im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege zu fördern, ist vielmehr eine ausreichende Kompetenz im Naturschutzrecht und in der Landschaftspflege. Das setzt voraus, dass ein wesentlicher Teil des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Vereinigung auf die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtet ist.“

Teslas Eingriff in Berlins Urstromtal

Von Maximilian Bellin,
Grüne Liga Brandenburg e.V.

Die Wasserlandschaft

Die von der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE (Tesla) geplante Gigafactory liegt inmitten eines hochsensiblen Ökosystems, dem Berliner Urstromtal. Dieses Gebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Fließgewässer, Seen und Feuchtgebiete. In Folge dieser geografischen Besonderheiten erscheint die vorherrschende kleinteilige Besiedlung mit wenigen Straßen, vielen Brücken und kaum Industrieansiedlung wie maßgeschneidert für diesen Landstrich. Einzigartige Naturlandschaften wie das FFH- und Naturschutzgebiet Löcknitztal konnten somit generationsübergreifend in ihrer natürlichen Schönheit überdauern.

Der Erhalt dieser natürlichen Umwelt hat große Bedeutung für die Stabilität des Wasserhaushalts. Nur auf diese Grundlage gestützt, kann die zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gewährleistet werden. Der aktuelle Landesentwicklungsplan Berlin / Brandenburg gibt daher eine moderate Entwicklung von Industrieansiedlung und Einwohnerzuwachs vor. Schon jetzt spielt die aktuelle Niederschlagssituation in Folge der geografischen Lage des Gebietes östlich Berlins eine entscheidende Rolle. Die Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) untersetzen das Phänomen des sogenannten Regenschattens, welches mit geringeren Niederschlägen in der Region verbunden ist. Die steigenden jährlichen Durchschnittstemperaturen und die weitere Verringerung der Niederschlagsmengen als Ergebnis des Klimawandels führen zu einer höheren Verdunstung und damit zu einer verminderten Grundwasserneubildungsrate. Selbst zu erwartende Starkregenereignisse werden diese Niederschlagsdefizite nicht ausgleichen, da sie meist oberflächlich abfließen und nicht in den Boden eindringen.

² vgl. Bunge, UmwRG, 2. Auflage 2019, § 3 UmwRG, Rn. 34.

Die Industrieansiedlung

Die Dimensionen der geplanten Industrieansiedlungen in der Region Grünheide könnten das Grundwasserproblem verschärfen und damit die zukünftige Trinkwasserversorgung gefährden. Die vorliegenden Unterlagen für die erste Ausbaustufe konnten diese Bedenken nicht entkräften. Eine fachlich korrekte Planung ist für ein derartiges Verfahren notwendig, um die Auswirkungen auf Natur und Mensch korrekt abzubilden.

So findet sich in dem von Tesla überarbeiteten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) vom 24. Juni 2020 auf Seite 65/66 keine Aussagen zu eventuellen Altlasten, die in dem Gebiet Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. Entgegen dieser Aussage enthält die hydrogeologische Studie der Firma Fugro vom 24. Juni 2020 auf Seite 8 einen Hinweis auf mögliche Verdachtsflächen. Diese befinden sich anstromig zum Bebauungsplangebiet. Weitere Ausführungen zu diesen Altlastenverdachtsflächen sind nicht zu finden.

Diese Widersprüche setzten sich im Bebauungsplanverfahren fort. Im Entwurf zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ vom 25. September 2020 fehlen ebenfalls die Angaben zu Altlastenverdachtsflächen, die wiederum im dazugehörigen Hydrogeologischen Gutachten der Firma Fugro vom 10. September 2020 erwähnt werden.

Dieses Beispiel ist kein Einzelfall. Unvollständige und sich widersprechende Unterlagen prägen seit Beginn an dieses Verfahren.

Der Wasserhaushalt

Wesentlichen Einfluss auf regionale Wasserkreisläufe hat die jährliche Niederschlagsmenge. Die steigende Durchschnittstemperatur und die damit einhergehende höhere Verdunstung wirken sich bereits jetzt schon auf die Grundwasserneubildungsrate aus. Laut Meteorologe Dirk Thiele von der Meteogroup rbb 24 lag die Temperaturabweichung im August bei erschreckenden 5,1 Grad plus. Daneben spielen weitere Faktoren zum Beispiel das sich verringernde Wasserdargebot aus Oberflächengewässern wie Seen und Flüsse eine nicht unwesentliche Rolle.

So lag der Abfluss der Spree im Spreewald im September 2020 bei nur 3,5 m³/s. Im Referenzzeitraum zwischen 1991 und 2017 maß der mittlere Abfluss im gleichen Monat September mit 11,2 m³/s das Dreifache.

Dieses Niedrigwasserproblem der Spree konnte in den letzten Jahren nur mit den eingeleiteten

Sümpfungswässern der Braunkohletagebaue sowie Wasserankäufen aus dem Bundesland Sachsen abgedeckt werden. So war geplant im Jahr 2020 zur Stützung der Abflüsse eine Menge von 20 Millionen Kubikmeter aus verschiedenen sächsischen Talsperren einzuleiten. Diese wird sich, wie von sächsischer Seite angekündigt, auf ein Drittel also auf 7 Millionen Kubikmeter im Jahr reduzieren. Auch wird sich der Abfluss der Spree aufgrund der geplanten Einstellung des Braunkohleabbaus stetig reduzieren, zumal das durch den Braunkohletagebau entstandene immense ober- wie unterirdische Wasserdefizit in der Lausitz wiederaufgefüllt wird.

Als Hauptzufluss spielt die Spree für die Region eine große Rolle. Im Beitrag des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei zum Thema „Sulfatbelastung der Spree“ Mai 2016 wiesen die Wissenschaftler auf die Schadstofffracht der Spree hin. So führt diese infolge des Braunkohletagebaus enorme Mengen Sulfat mit sich, welches über die Nutzung von Uferfiltrat in das Grundwasser und somit in das Trinkwasser gelangt. Bei zu hohen Sulfatwerten ist eine Nutzung des Uferfiltrats für die Trinkwasserversorgung nur durch Beimischung (Streckung) von unbelastetem Grundwasser möglich. Gesetzt den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergibt, zukünftig die Fördermenge zu erhöhen, entstünde ein größerer Absenkungstrichter mit der Folge, dass durch die Sogwirkung sulfatbelastetes Oberflächenwasser stärker in den Grundwasserkörper gezogen würde.

Zu den jetzt schon bestehenden Problemen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung werden zukünftig geringere Niederschlagsmengen und der Temperaturanstieg die Situation verschärfen. Ein aktuelles Beispiel in der Region ist der Straussee, der seit Jahren mit sinkenden Pegelständen zu kämpfen hat. Mitarbeiter der Firmen BGD Ecosax GmbH, DHI WASY GmbH und Wissenschaftler der TU Dresden legten ein Gutachten vor, welches die Ursachen dieser Entwicklung untersucht. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete Maßnahmen notwendig werden, um den natürlichen Zustand wiederherzustellen.

Die beschriebene Belastung des Grundwassers durch Sulfat und ein sinkender Wasserspiegel als Folge einer negativen Wasserbilanz werden sich zukünftig negativ auf die Natur und die Trinkwasserversorgung auswirken.

Der Wasserbedarf

Der Wasserbedarf im Verbandsgebiet des WSE wird in Zukunft stetig steigen. Allein schon durch

klimatische Veränderungen und Bevölkerungszug werden sich die Verbräuche von Trinkwasser erhöhen. Weiter abnehmende Jahresniederschläge, steigende Temperaturen und damit höhere Verdunstung verschärfen die sich schon jetzt abzeichnende negative Wasserbilanz. Diese Entwicklung kann nur mit konkreten Maßnahmen wie z. B. Niedrigwasserkonzepte, Wasserhaltungsmaßnahmen in der Landschaft und konsequente Wassereinsparmaßnahmen gestoppt werden.

Eine Ansiedlung einer Produktionsstätte mit einem jährlichen Wasserbedarf einer Kleinstadt verbunden mit einer möglichen Gefahr für das Grundwasser durch Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in einem Trinkwasserschutzgebiet wird der beschriebenen Situation nicht gerecht.

So gab Tesla in den ersten Antragsunterlagen einen Wasserverbrauch von 3,2 Mio. m³/a an. Dies entsprach dem Verbrauch einer Stadt mit rund 70.000 Einwohnern. Am 24. Juni 2020 erfolgte eine erneute Auslegung der geänderten Dokumente. Der Wasserbedarf wurde auf max. 1,423 Mio. m³/a. reduziert. Dies war nur möglich, da der Antragsteller zwei Betriebsteile die Kunststoff- und Batteriefertigung nicht mehr beantragte. Die in der Planzeichnung zum Antrag als „future productions“ bezeichneten drei weiteren Ausbaustufen finden bei der Bedarfsplanung keinerlei Berücksichtigung. Allein schon die auf der Verbandsversammlung des WSE am 05. Februar 2020 geäußerten Bedenken zur bestehenden Wasserknappheit und die Forderung nach wassersparendem Verhalten, ließen erkennen, dass eine fachlich korrekte Bedarfsplanung für diesen Standort erforderlich gewesen wäre. So umschrieb der Vorstandsvorsteher des WSE, André Bähler am 21. Oktober 2020 in einem rbb Beitrag, dass schon in zwei Jahren die eigenen Wasserreserven den Verbrauch der Region nicht ausreichend decken könnten. So wurde vorgeschlagen, den Wasserbedarf durch eine Fremdwasserzuführung aus anderen Zweckverbandsgebieten zu decken, da die Kapazitäten des WSE in Bezug auf die kommenden Ausbaustufen und nachfolgenden Ansiedlungen von Gewerbe/Industrie sowie Bevölkerung nicht ausreichen werden.

Oberstes Ziel der Daseinsvorsorge ist die Trinkwasserversorgung der Gemeinden und Kommunen. Dieses, durch Industrieansiedlungen zu gefährden, erscheint höchst fragwürdig.

Die Risikobetrachtung

Der Betrieb einer solchen Fabrik wie der Gigafactory von Tesla in einem Wasserschutzgebiet birgt immer die potentielle Gefahr einer qualitativen Beeinflussung des Grundwassers. So wird im

Geltungsbereich des Bebauungsplans der oberflächennahe Grundwasserleiter nur von leicht durchlässigem Sand und Kies bedeckt. Die Gefahr eines schnellen Eintrags von Schadstoffen ins Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Neben Unfällen und Naturereignissen wie z. B. Starkregen sind Leckagen oft ursächlich für ein solches Szenario.

Die Gefährdungsstufen und Wassergefährdungsklassen

Deshalb verbietet § 4 Nr. 8 der Verordnung zum Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße die Errichtung einer Anlage, in der wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe D gem. § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zum Einsatz kommen.

Die vier möglichen Gefährdungsstufen (A, B, C, D) einer Anlage richten sich nach den drei Wassergefährdungsklassen (WGK) und der Masse bzw. dem Volumen der zum Einsatz kommenden Stoffe. Die Kriterien für eine Einstufung in einer dieser drei Klassen finden sich in der AwSV Anlage 1. Diese erfolgt durch den Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber. Durch die online-Datenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/>) kann die Richtigkeit dieser Einstufungen überprüft werden.

In den am 24. Juni 2020 öffentlich ausgelegten Genehmigungsunterlagen zum BImSch-Verfahren findet man auf der Seite 21 und 22 der Kurzbeschreibung den Hinweis auf die Lagerung und den Einsatz von Gefahrenstoffen in Anlagen der Gefährdungsstufe D. Allerdings sind die Angaben zu den Gefahrenstoffen, den wassergefährdenden Stoffen und zur Anlageneinstufung unvollständig. Im Formular 7.2 finden sich keine Mengenangaben der zum Einsatz kommenden Gefahrenstoffe. Auch wurden den störfallrelevanten Einzelstoffen, Gemischen und Abfällen keine WGK's zugeordnet. Viele Stoffbezeichnungen wurden mit Hinweis auf etwaige Geschäftsgeheimnisse geschwärzt. Teilweise fehlen Angaben zur Stoffmenge gänzlich. Eine Übersicht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 43 Absatz 1 AwSV war in den öffentlich ausgelegten Genehmigungsunterlagen nicht enthalten. Folglich sind keine Rückschlüsse auf die Gefährdungsstufen möglich.

Erst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gewährte das Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Genehmigungsbehörde dem Grüne Liga Brandenburg e.V. und dem NABU Landesverband Brandenburg e.V. am 2. Dezember 2020

Akteneinsicht in die am 26. November 2020 aktualisierten Genehmigungsunterlagen. In diesen wurde im Formular 11.8 der Verweis auf den Einsatz von Gefahrenstoffen der Gefährdungsstufe D gestrichen. Im selben Formular finden sich erstmalig Angaben zu den Gefährdungsstufen aller Anlagen.

So stuft der Antragsteller auf der Seite 2 und 3 der tabellarischen Übersicht für den Betriebsbereich der Gießerei die vier Anlagen Bohr- und Gewindeschneiden in die Gefährdungsstufe A und die verwendete Schneideflüssigkeit in die WGK 2 ein. Jede dieser Anlagen wird in 9 Suffixe, mit jeweils einem Volumen von 0,64 m³ unterteilt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtvolumen für eine Anlage von 5,76 m³ und damit eine Einstufung gem. § 39 Absatz 1 AwSV in die höhere Gefährdungsstufe B.

Dem gegenüber wurde der Altöltankanlage weder eine WGK noch eine Gefährdungsstufe zugewiesen. Gemäß AwSV können im Einzelfall Altöle, deren Zusammensetzung aufgrund von Herkunft und Gebrauch oder durch Analyse bekannt ist (z. B. gebrauchte Isolier- oder Hydrauliköle, nicht jedoch gebrauchte Motoröle), gemäß Anlage 1 Nr. 5 der AwSV einer WGK kleiner als 3 zugeordnet werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Demnach muss der Inhalt der Altölanlage in die WGK 3 eingestuft werden. In Verbindung mit dem angegebenen Volumen von 40 m³ der Altölanlage entspricht diese gem. AwSV der Gefährdungsstufe D. In einem Wasserschutzgebiet ist dies grundsätzlich unzulässig.

Ein nicht unerheblicher Teil der Stoffbezeichnungen in Formular 11.8 der in diesen Anlagen verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind wahrscheinlich aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geschwärzt. Es lassen sich somit keine Rückschlüsse ziehen, ob die WGKs sowie die daraus resultierenden Gefährdungsstufen korrekt zugeordnet wurden.

Da in den aktuellen Unterlagen der Hinweis auf den Einsatz von Gefahrenstoffen der Gefährdungsstufe D gestrichen wurde, bestünde lediglich die Möglichkeit einer Reduzierung der zu lagernden Gefahrstoffmengen, um die Genehmigungsfähigkeit in einem Wasserschutzgebiet zu gewährleisten. Demnach ist fraglich, inwiefern die vom Antragssteller angekündigten 500.000 Fahrzeuge pro Jahr produziert werden können. Beständige und wesentliche Änderungen des Vorhabens im laufenden Verfahren, unvollständige und sich widersprechende Unterlagen sowie die fehlende erneute Auslegung dieser lassen die Öffentlichkeit nicht erkennen, was tatsächlich geplant ist. In Anbetracht dieser Entwicklung er-

scheint der 8-tägige Erörterungstermin vom September 2020 fragwürdig und nicht zielführend, da auf diesem den Einwendern die Möglichkeit gegeben werden soll, unmittelbar mit der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller über die tatsächliche Planung ins Gespräch zu kommen.

Die Eignungsfeststellung nach Wasserhaushaltsgesetz

Des Weiteren fehlt in den aktualisierten Genehmigungsunterlagen mit Stand vom 26. November 2020 im Formular 1.1. unter Punkt 3.1 auf der Seite 6 der Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS Bbg). Diese Informationen betreffen die Eignungsfeststellung zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die zukünftig in der Gigafactory zum Einsatz kommen werden. Diese behördliche Prüfung erfolgt bei Verwaltungsverfahren nach dem BImSchG aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung. Diese Eignungsfeststellung ist nur möglich, wenn alle Angaben der Behörde vollständig vorgelegt werden. Dies betrifft die Nachvollziehbarkeit aller stofflichen Mengenangaben, eine strukturelle Darstellung der Anlagen und ihrer verwendeten Stoffe ohne Schwärzung, sowie im Allgemeinen Antragsunterlagen, die eine effektive und schlüssige Prüfung zulassen.

Havarien (Brand, Explosion)

Für ein zukunftsorientiertes Unternehmen, was im großen Stil mit umweltgefährdenden Stoffen arbeitet, sollten umfassende Havariepläne von höchster Priorität sein. Zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände der Anlagen, anhand störfallspezifischer Faktoren nach § 3 Absatz 5c BImSchG wurde mit den neuen Antragsunterlagen vom 26. November 2020 ein Gutachten von der GfBU-Consult (Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH) erstellt. Laut Gutachter auf Seite 28 stellt die Freisetzung von Kältemittel und dessen zeitnahe Entzündung das Worst-Case-Szenario dar. Im Brandfall kann es aufgrund von Wärmeeinstrahlung auf den Tank zu einem BLEVE-Ereignis (Boiling liquid expanding vapor explosion) mit explosionsartiger Ausbreitung kommen. Jegliche Betrachtungen dessen fehlen. Außerdem ist im Brandfall, das Versickern von belastetem Löschwasser in den Untergrund ein enormes Risiko für das Ökosystem. Es ist nicht auszuschließen, dass verwendete Baumaterialien im Brandfall aufplatzen oder durch starke Hitzeentwicklung durchlässig werden. Der

Schutz für Boden und Grundwassers vor Kontamination könnte infolge dessen enorm schwinden.

Im Fall von Explosionen sind laut aktuellem UVP-Bericht (Seite 92, 99) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Jedoch gibt es keinen Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie den im Ernstfall resultierenden Konsequenzen. Für Anlagen in denen gem. § 18 AwSV wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, müssen Rückhalteeinrichtungen geplant werden. Diese sind Anlagenteile zum Auffangen und Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen im Havariefall. Dementsprechend müssen alle Betriebsbereiche wie das Presswerk, die Gießerei, der Endmontage, der Karosserierohbau, die Lackiererei, die Antriebfertigung oder das Gefahrenstofflager, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden entsprechend der AwSV für Havariefälle ausgestattet sein. In den uns vorliegenden Antragsunterlagen Stand 26. November 2020 ist im Außenbereich der Endmontage eine gemeinsame Rückhaltung für die Anlagen vorgesehen. Diese Rückhaltung muss aufgrund des Standortes im Wasserschutzgebiet gem. § 49 AwSV mit dem gesamten Volumen der Anlagen ausgestattet sein. Das Gesamtvolumen der Anlagen in diesem Bereich beträgt 210 m³. Die Rückhaltung lediglich 40 m³. Inwiefern Regen- und Löschwasser auf das Volumen einwirkt, findet keine Berücksichtigung. Lediglich in den Unterlagen vom Juli wurden 50,8 l/m² Bemessungsregen in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Nach der KOSTRA-DWD 2010 beläuft sich die Niederschlagshöhe auf 52,4 l/m² für ein 5-jähriges Ereignis. Diese KOSTRA-DWD 2010 ist eine Starkniederschlagsregionalisierung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) aus dem Jahr 2015. Im Juli 2017 wurde eine Revision des 2015er Bericht veröffentlicht, welche eine Erhöhung der Regenwerte von 10-15% berücksichtigt.

Der Niederschlag und Starkregenereignisse:

Laut UVP-Bericht vom 24. Juni 2020 auf Seite 30 soll belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert, fehlen. In Bezug auf Starkregenereignisse wird im UVP-Bericht nur auf „eine darauf ausgelegte Regenwasserversickerung“ hingewiesen. Genauere Ausführungen, Berechnungsgrundlagen und Risikominimierungen fehlen. In den geänderten Antragsunterlagen vom 24. Juni 2020 finden sich keine Angaben bezogen auf die einzelnen Betriebsbereiche hinsichtlich der Bewertungen von Quantität und Qualität der Versickerung im Vergleich zum Ausgangszustand.

Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes sind jetzt schon absehbar. So verweist der UVP-Bericht vom Juni 2020 auf eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Verlust des Waldes als Wasserspeicher in Folge der Errichtung des Baukörpers und der damit einhergehenden Flächenversiegelung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich ein lokaler Absenkungstrichter ausbilden würde.

Am 21. Dezember 2020 wurde erneut durch Tesla ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 und 9 WHG zur Niederschlagsversickerung (inkl. neuer Unterlagen) bei der Unteren Wasserbehörde (uWB) und dem LfU eingereicht. Nun soll laut Antragsunterlagen sämtliches Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des ersten Bauabschnittes den insgesamt vier dezentralen Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Davon liegen drei Versickerungsbecken nun innerhalb des Wasserschutzgebiets. Diese dezentrale Versickerung ist in Bezug auf die Grundwasserstände und die Grundwasserdynamik vorzuziehen, da durch die Versickerung in einem zentralen Becken sich lokal die Stromlinien des Grundwassers ändern würden. Mit der Trennung der Versickerung nach Verkehrs- und Dachflächen wird dem Vermischen von stark und gering belasteten Regenwasser und damit einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorgebeugt. Im Falle eines gleichzeitigen Niederschlags- und Brandereignis ist noch unklar, ob die Regenwasserkanalnetze ausreichend dimensioniert sind, da der Überflutungsnachweis für ein 100-jähriges Ereignis fehlt. In diesem muss nachgewiesen werden, dass die Differenz zwischen der anfallenden Wassermenge bei einem 100-jährigen Regenereignis und dem zurückgehaltenen 2-jährigen Bemessungsregen schadlos zurückgehalten werden kann.

Allein schon die Erhöhung der Fördermenge an den Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße des Wasserwerks Erkner könnte dazu führen, dass sich das Einzugsgebiet in Richtung Nord-Ost über die derzeitige Grenze des Wasserschutzgebiets ausdehnt. Im Fall einer Neuausweisung der Wasserschutzzonen lägen das Löschwasser- sowie das Regenwasserrückhaltebecken der Verkehrsflächen im Wasserschutzgebiet. Notwendig ist, dass zumindest das neue Einzugsgebiet wie ein Wasserschutzgebiet behandelt wird und die Regelungen der WSG-Verordnung auch im Einzugsgebiet Anwendung finden.

Von all diesen Änderungen der Planungsunterlagen erfährt die Öffentlichkeit nichts.

Hier zeigt sich wieder einmal, dass die Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses für den Bürger nicht mehr transparent ist, da sich bei diesem raumbedeutsamen Verfahren wie der Gigafactory der Firma Tesla die Planung nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung in dem Maße geändert hat, dass eine Neuauslegung notwendig wäre. Diese Chance wurde bei der Gigafactory Berlin – Brandenburg bis dato leider vertan.

Der Beitrag erschien erstmals in der Zeitschrift LIGA LIBELL 178 der Grünen Liga Brandenburg e. V.

file:///C:/Users/ldur/AppData/Local/Temp/Libell178.pdf

und wurde uns dankenswerter Weise zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Leitlinien Umweltschaden

Von RA Bernd Söhnlein, Neumarkt i.d.OPf.

Die Europäische Kommission hat im Amtsblatt vom 7.4.2021 (2021/C 118/01) eine Bekanntmachung veröffentlicht, die Leitlinien zur Definition des Begriffes „Umweltschaden“ in Art. 2 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) formuliert. Die Abhandlung ähnelt einem juristischen Kommentar, der sich mit der Bedeutung der einzelnen in Art. 2 der Richtlinie verwendeten Begriffe wie etwa „erhebliche nachteilige Auswirkung“ oder „Ausgangszustand“ befasst. Die Begriffe werden – vielfach unter Heranziehung ihrer Definition in anderen Richtlinien (z.B. der FFH-Richtlinie) - erklärt, z.T. wird dabei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zitiert.

Einerseits bilden die Leitlinien eine fundierte Einführung in das europäische Umwelthaftungsregime und beleuchten sehr detailreich die einzelnen Facetten des Umweltschadensbegriffes. Andererseits sind die Formulierungen oft weit-schweifig und zum Teil schwer verständlich formuliert. Wortungetüme wie „Schadfaktorenmanagement“ erleichtern nicht gerade die Anwendung in der Rechtspraxis.

Den Leitlinien hätte es für die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten gut getan, wenn anhand von konkreten Beispielen dargestellt worden wäre, in welchen Fällen das Umweltschadensrecht zur Anwendung gelangen kann. Wer sich bereits eingehend mit dem Umweltschadensrecht befasst hat, wird in den Leitlinien keine Fundgrube für neue Erkenntnisse entdecken. Als Begleitmaterial, für Hintergrundinformationen und

als argumentative Stütze für die Auslegung des deutschen Umweltschadensgesetzes mag die Bekanntmachung der EU-Kommission jedoch durchaus hilfreich sein.

Die Leitlinien können in Deutsch unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407\(01\)&qid=1621933176177&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407(01)&qid=1621933176177&from=DE)

Buchbesprechung

Hans-Peter Lühr / Olaf Sterger / Karl-Heinz Zwirnmann, 150 Jahre Gewässerschutz in Deutschland. Entwicklung, Ergebnisse und Erkenntnisse, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2021, 260 Seiten, 49,80 €, ISBN 978-3-503-19989-1

Wenige Wochen nach Erscheinen dieses Buches Anfang Juli 2021 ist das Thema Gewässerschutz - oder zumindest der Schutz vor Gewässern - plötzlich in aller Munde. Die nicht für möglich gehaltenen Dimensionen von Starkregen und Hochwasser, die binnen Stunden aus beschaulichen Flüssen reißende und massenhaft tödliche Ströme machten, haben gezeigt, dass der richtige Umgang mit Wasser auch in Deutschland von existentieller Bedeutung ist. Und wieder einmal scheint es erst eine Katastrophe zu brauchen, bevor die von Experten längst vorgeschlagenen Maßnahmen von der Politik (hoffentlich) umgesetzt werden. Wer sich mit der Geschichte des Umweltschutzes beschäftigt, kommt ja kaum an der deprimierenden Erkenntnis vorbei, dass das Reagieren auf Katastrophen die Regel und eine proaktive, vorausschauende Politik eher die Ausnahme ist. Ohne das Waldsterben der 70er Jahre hätte sich die deutsche Luftreinhalte-Gesetzgebung wohl weiter auf das Erhöhen von Schornsteinen konzentriert. Ohne die Deponieknappheit und diverse Müllskandale im Jahrzehnt danach wären Abfallverwertung und Recycling in Deutschland kaum in Gang gekommen. Und – um in der Geschichte 100 Jahre zurückzugehen – ohne die Choleraepidemie von 1892 in Hamburg hätte man dort noch Jahrzehnte länger den Bau von Kläranlagen und Trinkwasserfiltern, eine geordnete Abfallbeseitigung und das Bemühen um hygienische Wohnverhältnisse als zu kostspielig abgelehnt.

„150 Jahre Gewässerschutz in Deutschland“ als Buchtitel provoziert natürlich die Frage, ob die Jahreszahl dem Jubiläum einer Institution oder einer Rechtsvorschrift geschuldet ist. Eine Antwort darauf findet sich im Vorwort nur insoweit, als auf die Gründung des Deutschen Reiches 1871 und

den damit ausgelösten Wachstumsschub der Industrie und großer Städte hingewiesen wird, was den „diesbezüglich erlassenen Vorschriften größere Aufmerksamkeit“ verschafft und nach und nach zum Erlass von Wassergesetzen in verschiedenen deutschen Ländern geführt habe. Allerdings wird aus dem kurzen historischen Rückblick zu Beginn des Buches deutlich, dass schon antike Gesetzbücher wie der Codex Hammurabi Regelungen zur Wassernutzung enthielten und die ersten Wassergesetze in Deutschland lange vor der Reichsgründung entstanden waren (wie etwa die drei bayerischen Gesetze von 1852 betreffend die „Benützung des Wassers“, die „Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen“ sowie den Uferschutz). Auch nicht unwesentlich, gerade für die Gewässerverschmutzung durch Industrieabwässer, war die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869. Die Anfänge des „modernen Gewässerschutzes“ setzen die Autoren freilich erst mit Abwasserbehandlungsanlagen und Schwemmkanalisationen an, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend und zuerst in den großen Städten entwickelten.

Das Thema „Abwasser“ ist denn auch das dominierende in diesem Buch, was nicht verwundert, wenn man die Biographie der drei Autoren betrachtet. Der bald 80jährige Hans-Peter Lühr war nach der Gründung des Umweltbundesamts 1974 als Abteilungsleiter für die Wasserwirtschaft u.a. beteiligt an der Entwicklung von Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser; später wurde er Professor an der TU Berlin und schließlich selbstständiger Ingenieur und Sachverständiger. Seine etwas jüngeren Kollegen Olaf Sterger und Karl-Heinz Zwirnmann waren in der DDR führende Experten für Wasserwirtschaft, der eine in der staatlichen Verwaltung, der andere an der TU Dresden, und nach der Wende als Ingenieur und Lehrbeauftragter bzw. als Deutschland-Manager des englischen Abwasserunternehmens Severn Trent tätig.

Die Differenzierung nach west- und ostdeutschen Verhältnissen bestimmt wesentlich die historische Rückschau der Autoren. Während die Vorgeschichte und die ersten 80 Jahre des betrachteten Zeitraums gerade mal 30 Seiten im Buch ausmachen³, wird der „Gewässerschutz in der BRD“ auf 100 Seiten detailliert nachgezeichnet und der Gewässerschutz in der DDR auf den folgenden 70 Seiten. Die Darstellung der westdeutschen

Rechtsentwicklung beginnt mit dem Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971 und den „grundlegenden Prinzipien der Gewässerschutzpolitik“, wobei neben dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip auch das Kooperationsprinzip und ein „Verantwortungsprinzip“ als gleichrangig angesehen werden. Danach geht es um das Wasserhaushaltsgesetz und seine diversen Novellen, das Abwasserabgabengesetz und rechtliche Regelungen ausgewählter Bereiche, mit Schwerpunkt auf der Abwasserbehandlung und dem anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. An die juristische Perspektive schließt ein empirischer Überblick über die Zustandsentwicklung der Fließgewässer zwischen 1967 und 2015 an, illustriert durch Gewässergütekarten. Der Sandoz-Schadensfall von 1986 wird historisch als ein Wendepunkt der deutschen und europäischen Gewässerschutzpolitik wahrgenommen. Der für das Wasserrecht zentrale Paradigmenwechsel erfolgte aber dann mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU von 2000, mit der auch der innereuropäische Strategiekonflikt zwischen Immissions- und Emissionsprinzip zugunsten eines kombinierten, ganzheitlichen Ansatzes aufgelöst wurde.

Für wasserwirtschaftlich bewanderte Leser*innen wird dieses Kapitel wenig Neues enthalten, aber immerhin die wesentlichen Entwicklungsschritte und Grundkonzepte des Gewässerschutzes übersichtlich zusammenfassen. Weitgehend unbekanntes Terrain betritt man jedoch bei der Lektüre des Kapitels über die DDR. Hier zahlen sich die reichhaltigen Erfahrungen und internen Kenntnisse der beiden ostdeutschen Autoren aus. Man erfährt viel über die Hintergründe der sehr unterschiedlichen DDR-Wassergesetze von 1963 und 1982 und über das steigende Vollzugsdefizit, das zu einer Verschlechterung der Gewässersituation und daher ab 1982 zu einer Geheimhaltung von Umweltdaten führte. Am Beispiel der Salzbelastung von Werra, Saale und Unstrut wird das Prinzip der „Verdünnung anstelle von Abwasserbehandlung“ demonstriert, für die eine ausgeklügelte Wassermengenregulierung existierte. Als Beleg findet sich abgedruckt im Anhang des Buches der Beschluss des DDR-Ministerrates von 1975 zu „volkswirtschaftlichen Nutzenrechnungen für den Bau einer Talsperre, deren Wasser zur Verdünnung des Salzgehaltes in der Werra genutzt werden könnte“. Auch die verschiedenen „Wasserschadstoffhavarien“ werden drastisch beschrieben, bis hin zum Katastrophenwinter

³ Eine detailgenaue Beschreibung des Gewässerschutzes im deutschen Kaiserreich findet sich in der als Sachbuch publizierten Dissertation von *Jürgen Büschenfeld*, Flüsse und Kloaken. Umweltfragen im Zeitalter der Industriali-

sierung (1870-1918), 1997. Umfassender wird die Geschichte der deutschen Gewässer und ihrer Umgestaltung von den Anfängen bis zur Gegenwart thematisiert von *David Blackburn*, Die Eroberung der Natur. Eine Geschichte der Landschaft, 2007.

1978/79, in dem wegen der extremen Kälte u.a. die Kläranlage einer Braunkohlenkokerei stillgelegt wurde, so dass phenolhaltige Abwässer die Elbe vergifteten. Im letzten Jahr der DDR, als sich die Wasserqualität vieler westdeutscher Flüsse schon markant verbessert hatte, waren nur 20 % der Hauptwasserläufe im Osten „für Trinkwassergewinnung mit normalen Aufbereitungstechnologien nutzbar“.

In einem abschließenden vierten Kapitel bilanzieren die Autoren Erfolge und Defizite des Gewässerschutzes in Deutschland und versuchen, Handlungsempfehlungen zu geben. Beim Vergleich zwischen BRD und DDR lautet das Ergebnis, dass der Wettstreit auch in der Gewässerschutzpolitik ganz eindeutig zugunsten des Systems in der BRD ausgegangen sei. Generell postulieren die Autoren, dass Abwasserbehandlung „der beste Gewässerschutz“ sei und sich hier insbesondere das bundesdeutsche Konzept branchenbezogener Mindestanforderungen mit der Möglichkeit weitergehender, durch die Gewässerökologie begründeter Anforderungen bewährt habe. Wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz sei dabei die Erarbeitung durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Wissenschaftlern und Branchenvertretern. Auch das Abwasserabgabengesetz habe den Gewässerschutz nachhaltig und wirksam unterstützt. Für die Zukunft formulieren Lühr und Kollegen elf vordringliche Aufgaben des Gewässerschutzes, vom besseren Grundwasserschutz bis hin zur Überflutungsvorsorge und zur Digitalisierung.

Beim Erfahrungshintergrund der Verfasser wirkt die Konzentration auf Abwasserthemen verständlich, doch ist gleichwohl zu bedauern, dass die Problematik der Grundwasserverschmutzung in vielen ländlichen Gebieten Deutschlands arg zu kurz kommt. Die plötzliche Schlussfolgerung „um davon wegzukommen, dass die Landwirtschaft nach wie vor einen blinden Fleck im Gewässerschutz bildet, braucht es eine Besinnung auf das Kooperationsprinzip“ (S. 221) erscheint im Gesamtzusammenhang eher befremdlich. Es dürfte kaum einen Bereich des deutschen Gewässerschutzes geben, in dem das Kooperationsprinzip und der Grundsatz der Freiwilligkeit so dominieren wie in der Branche des mit Abstand größten Wasserverschmutzers Landwirtschaft. Würde man kommunale und industrielle Abwassereinleiter nach den gleichen Grundsätzen bedienen, wäre von einer Trendumkehr bei der Belastung

von Oberflächengewässern immer noch ebenso wenig zu spüren wie heute beim nitratverschmutzten Grundwasser. Doch schmälert dieser „blinde Fleck“ nicht die Verdienste der Buchautoren bei der Darstellung des Fließgewässerschutzes. Er sollte nur vielleicht dazu anspornen, die Lücke alsbald mit einer kongenialen Ergänzung zu schließen.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt a.M.)*

**In eigener Sache:
bundesweites IDUR-Seminars 2021
„Umweltrecht – Vollzugsdefizite erkennen
und beheben“**

**Datum: Samstag 25. September 2021
Ort: Bürgertreff Gutleut, Frankfurt a. M.**

Das Seminar richtet sich an Vertreter*innen von Umweltverbänden, Behörden und Planungsbüros sowie an aktive Bürgerinnen und Bürger mit einem Interesse an Fragen des Umweltrechts.

Das Seminar widmet sich den Vollzugsdefiziten im Umweltrecht, insbesondere im Naturschutzrecht. Das europäische Naturschutzrecht zusammen mit dem nationalen Umwelt- und Naturschutzrecht gibt den Behörden Eingriffsbefugnisse, die bei konsequenter Anwendung Vollzugsdefizite eindämmen könnten. Die intensivierte Landwirtschaft ist eine der Hauptverursacher für die Belastung unserer Böden, den Artenrückgang und andere Umweltbelastungen. Bislang wird auf Freiwilligkeit bei den Landwirtschaftsbetrieben gesetzt. Aus Sicht der Umweltverbände reicht dies jedoch nicht aus.

Wir freuen uns, ein Präsenzseminar anbieten zu können. Corona erfordert aber besondere Teilnahmevoraussetzungen. Es können nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die genauen Teilnahmebedingungen werden Ihnen bei Anmeldung von der IDUR-Geschäftsstelle übermittelt mit der Bitte, sie verbindlich zu akzeptieren und zurück zu senden.

Die Erklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

Der Flyer mit genaueren Informationen liegt diesem Schnellbrief bei und ist unter <https://idur.de/category/seminar/> abzurufen.